

## KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Sie wollen eine Arbeit aufnehmen oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice besuchen und benötigen deshalb einen Betreuungsplatz für Ihr Kind? Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen zu den Unterbringungskosten eine Beihilfe gewähren.

### Wer?

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie

- > eine Arbeit aufnehmen wollen,
- > an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,

oder weil

- > sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- > wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern,
- > die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf EUR 2.300,- nicht übersteigen.

Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes sowie Pflegekarenzgeld.

### Was?

Gefördert werden kann die Betreuung in:

- > Kindergärten
- > Horten
- > Kinderkrippen
- > Kindergruppen
- > bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern
- > und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

### Wie viel?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt monatlich maximal EUR 300,-, ist gestaffelt, und hängt

- > vom Bruttoeinkommen und
- > von den entstehenden Betreuungskosten ab.

### Wie lange?

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der [regionalen Geschäftsstelle des AMS](#) rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme und vor Unterbringung des Kindes Kontakt aufnimmt.